

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 402
Studiengang: Allgemeine Ingenieurwissenschaften, B.Sc.
Hochschule: Technische Universität Hamburg
Studienort/e: Hamburg
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Modulbeschreibungen sind unter Berücksichtigung der im Akkreditierungsbericht genannten Mängel zu überarbeiten. Insbesondere sind fehlende Angaben und Beschreibungen zu ergänzen.(§ 7 StudakkVO)
2. Die fachlichen Qualifikationsziele müssen konkretisiert und den relevanten Interessenträgern kommuniziert werden (z. B. im Modulhandbuch).(§ 11 StudakkVO)
3. Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden frühzeitig im Studienverlauf in die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.(§ 12 Abs. 1 StudakkVO)
4. Es sind studienorganisatorische und/oder curriculare Maßnahmen zu ergreifen, um die Arbeits- und Prüfungsbelastung der Studierenden gleichmäßiger zu verteilen.(§ 12 Abs. 5 StudakkVO)
5. Das Qualitätsmanagementsystem ist in der angekündigten Form neu aufzusetzen und zu implementieren. In diesem Rahmen müssen Qualitätssicherungsinstrumente und -prozesse sowie Zuständig- und Verantwortlichkeiten zur kontinuierlichen Überprüfung und Nachverfolgung des Studienerfolgs sowie der studentischen Arbeitsbelastung festgelegt werden. Die relevanten Interessenträger, insbesondere die Studierenden und Absolventen, müssen angemessen einbezogen und über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse sowie, falls erforderlich, Übergangslösungen, sind nachzuweisen.(§§ 12 Abs. 5, 14 StudakkVO)
6. Mit Hilfe geeigneter Erhebungsinstrumente sind die Gründe für den Studienabbruch zu analysieren, um so zielgerichtet Gegenmaßnahmen treffen zu können.(§ 14 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1 - Modulbeschreibungen (§ 7 StudakkVO)

Die Hochschule legt ein überarbeitetes Modulhandbuch vor. Bei kurSORIScher Durchsicht fallen keine Leerstellen oder größeren Lücken auf. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als erfüllt.

Auflage 2 - Qualifikationsziele (§ 11 StudakkVO)

Die Hochschule legt ein überarbeitetes Modulhandbuch. In dessen Abschnitt "Studiengangsbeschreibung" findet sich eine ausführliche und nach Vertiefungsrichtung differenzierte Beschreibung der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als erfüllt.

Auflage 3 - Wissenschaftliches Arbeiten (§ 12 Abs. 1 StudakkVO)

Die Hochschule legt eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung vor. In deren § 7 ist nunmehr verankert, dass Studierende im Rahmen des Moduls "Nichttechnische Angebote im Bachelor" eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im Umfang von zwei Leistungspunkten bis zum vierten Semester erfolgreich absolvieren müssen. In dem genannten Paragraphen ist ebenfalls festgelegt, dass der Studienbereichsausschuss "Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien" semesterweise auf Grundlage des Modulkatalogs „Nichttechnische Angebote im Bachelor“ eine Übersicht zum Nachweis geeigneter Lehrveranstaltungen beschließt und veröffentlicht. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

Auflage 4 - Verteilung der Arbeits- und Prüfungsbelastung (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)

Die Hochschule stellt dar, dass in einer Analyse mit den Studierenden der Fachschaft das vierte Semester speziell in den Vertiefungen Maschinenbau, Medizingenieurwesen und Schiffbau hinsichtlich der Arbeits- und Prüfungsbelastung als kritisch bewertet wurde. Aufgrund von drei im zweiten Studienjahr angesiedelten zweisemestrigen Modulen waren im vierten Semester bisher sechs, während im dritten Semester nur drei Prüfungen vorgesehen. Als Reaktion wurde das bisher zweisemestrige Modul „Grundlagen der Werkstoffwissenschaft“ komplett in das dritte Semester gelegt und damit die Prüfungs- und Arbeitslast zwischen dem dritten und vierten Semester weitgehend angeglichen. Weiterhin wurde die Anzahl der Prüfungen im ersten Semester von fünf auf sechs Prüfungen reduziert. Als Umsetzungsnachweis ist der aktuelle Studienplan als Anhang zur fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung dokumentiert.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats sind die initiierten Maßnahmen angemessen. Die Auflage wird insofern als erfüllt bewertet.

Auflage 5 - Qualitätsmanagement (§ 14 StudakkVO)

Die Hochschule stellt in der Stellungnahme zur Auflagenerfüllung dar, dass Neuimplementierung und Weiterentwicklung der Qualitätsmanagementstrukturen mittlerweile deutlich weiter vorangeschritten sind. Die vorgesehenen Instrumente Studentische Lehrveranstaltungsbewertung & Workload, Studieneingangsbefragung, Absolventenbefragung, Abbrecherbefragung und Kennzahlenberichte werden ebendort detailliert auch hinsichtlich der Verantwortlichkeiten beschrieben. Als Evidenzen legt die Hochschule für die unterschiedlichen Instrumente Prozessbeschreibungen, Musterfragebögen und beispielhafte qualitative und quantitative Auswertungen vor. Als dezentrales Feedbackinstrument sollen zur regelmäßigen Reflexion der Studienqualität zudem Studiengangsausschüsse mit festgelegten Dokumentations- und Berichtspflichten eingerichtet werden. Für die Durchführung von Studiengangsausschüssen liegt eine Handreichung vor, die vom Senat im Februar zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule ein angemessenes Instrumentarium an Qualitätssicherungsinstrumente entwickelt und entsprechend dem Auflagentext die ersten Umsetzungsschritte evidenzbasiert dokumentiert hat. Es war erwartbar, und dem wurde bei der Auflagenformulierung Rechnung getragen, dass die Neuimplementierung zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sein wird. Der Akkreditierungsrat stellt auch in Rechnung, dass die neu- bzw. weiterentwickelten Instrumente jetzt einem Praxistest unterzogen werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist es seiner Auffassung nach akzeptabel, dass die Befragungselemente erst mittelfristig in einer Evaluations- oder Qualitätssicherungssatzung verankert und damit endgültig verbindlich festgelegt werden sollen. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule dieser Ankündigung nachkommen wird und bewertet die Auflage als erfüllt. Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem Hinweis, dass eine grundlegende Änderung der vorgestellten Qualitätsmanagementstrukturen als wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands i.S. von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) anzuzeigen wären.

Auflage 6 - Anlayse Studienabbrüche (§ 14 StudakkVO)

Die Hochschule stellt dar, dass im Rahmen der Neuimplementierung und Weiterentwicklung der Qualitätsmanagementstrukturen Prozesse zur Erhebung und Analyse der Gründe von Studienabbrüchen implementiert wurden. (Vgl. die Ausführungen zu Auflage 5). Es ist nachvollziehbar, und das hatte der Akkreditierungsrat in der Auflagenbegründung bereits berücksichtigt, dass in der Kürze der Zeit für den hier zur Debatte stehenden Studiengang noch keine konkreten Ergebnisse vorliegen können, die Hochschule hat aber hierfür zielführende Instrumente entwickelt. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass diese Instrumente im vorliegenden Studiengang zeitnah zum Einsatz kommen werden und bittet darum, im Rahmen der nächsten Reakkreditierung einen besonderen Fokus auf die Ergebnisse sowie die Ableitung von Maßnahmen zu richten.

